

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2017

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Offenlegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 262 (VEP Nr. 21) für die Grundstücke Richrather Straße 170 und 172
2. Allgemeinverfügung vom 06.01.2017 zur Festsetzung eines Glasverbotes in Hilden am Rosenmontag, den 27.02.2017
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
4. Jahresabschluss 2014 der Stadt Hilden sowie Entlastung der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters

Jahrgang 24

Nr. 01-2017

Datum 10.01.2017

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2017

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			22.		17.		12.			11.		13.
Haupt- und Finanzausschuss			08.			28.			27.		29.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		16.				14.					15.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	12.	22.			11.						16.	
Integrationsrat		09.				22.					16.	
Jugendhilfeausschuss		22.				22.					22.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		13.										
Personalausschuss		13.										
Rechnungsprüfungsausschuss				03.							13.	
Schul- und Sportausschuss	12.	08.					05.				23.	
Sozialausschuss		16.				26.					27.	
Stadtentwicklungsausschuss		01.+15.		05.		21.			20.		08.	06.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		08.			10.					18.		

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 02103 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann -entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig- kostenfrei zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Offenlegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 262 (VEP Nr. 21) für die Grundstücke Richrather Straße 170 und 172

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 14.12.2016 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 262 (und zugleich VEP Nr. 21) der Innenentwicklung für die Grundstücke Richrather Str. 170 und 172 in Hilden, sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Hildener Süden und beinhaltet die Flurstücke 900, 902 und 903 in der Flur 63 der Gemarkung Hilden. Es wird im Osten von der Richrather Straße und im Westen vom Garather Mühlenbach begrenzt.

Ziel der Planung ist es, durch die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) für großflächigen Einzelhandel, auf den genannten Grundstücken Modernisierungen und Erweiterungen des bestehenden REWE-Marktes und zugehörigen Parkplatzes zu ermöglichen.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung inklusive Aussagen zur Umweltverträglichkeit mit Stand vom 15.11.2016 zugrunde.

Hinweis:

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Hiernach wird von einer Umweltprüfung und von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der oben genannte Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom 18.01.2017 bis einschließlich 22.02.2017

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden können.

Gemäß § 3 (2) BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn die Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Des Weiteren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan behandelt:

In der Begründung (Entwurf) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 262 (VEP Nr. 21) werden in den Kapiteln 7 und 8 die Planinhalte sowie die Umweltbelange hinsichtlich der unten stichpunktartig aufgeführten Themen behandelt:

- Ver- und Entsorgung/ Entwässerung
(Vorhandensein von Schmutz- u. Regenwasserkanälen, Entwässerung)
- Erschließung und Verkehr
(Untersuchung des Verkehrsaufkommens, Einschätzung des Verkehrsablaufs)
- Begrünung der Freiflächen
(Darstellung der Bepflanzungs- und Erhaltungsmaßnahmen)
- Landschaftsbild, Fauna und Vegetation
(Prüfung auf Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten und Berücksichtigung einer evtl. Renaturierung des Garather Mühlenbaches)
- Boden, Altlasten und Wasser
(Versiegelungsgrad, Beschreibung des Altstandortes, Lage in der Wasserschutzzone, Gewässerschutz bezüglich des Baches)
- Klima und Luft
(Beurteilung der Frischluftschneisen und Luftschadstoffimmissionen)
- Kultur- und Sachgüter
(Untersuchung im Hinblick auf das Vorhandensein von schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern)
- Landschaftsschutz
(Untersuchung des Vorhandenseins von Schutzgebieten)
- Auswirkungen auf den Menschen - Immissionsschutz
(Vorhandensein von Lärmimmissionen und ihre empfohlenen Minderungsmaßnahmen)

Zu den Umweltbelangen sind folgende Gutachten vorhanden und einsehbar:

- Artenschutzprüfung
Umweltbüro Essen- Bolle und Partner, Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. §44 BNatSchG, Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 262 / VEP Nr. 21 für den Bereich „Richrather Straße“, Stand März 2016, Essen
- Bodengutachten
Terra Umwelt Consulting GmbH, Gutachterliche Stellungnahme zur Erweiterung REWE Richrather Straße 172 in Hilden, Stand Dezember 2016, Neuss
- Verkehrsgutachten
Büro StadtVerkehr Planungsgesellschaft mbH&Co.KG, Verkehrsgutachten für die Erschließung eines erweiterten REWE-Marktes, im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 262 (VEP Nr. 21) in Hilden, Stand Juli 2016, Hilden
- Schalltechnische Untersuchung
ACCON Köln GmbH, Schalltechnisches Fachgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 262 „REWE-Markt“ der Stadt Hilden, Stand Oktober 2016, Köln

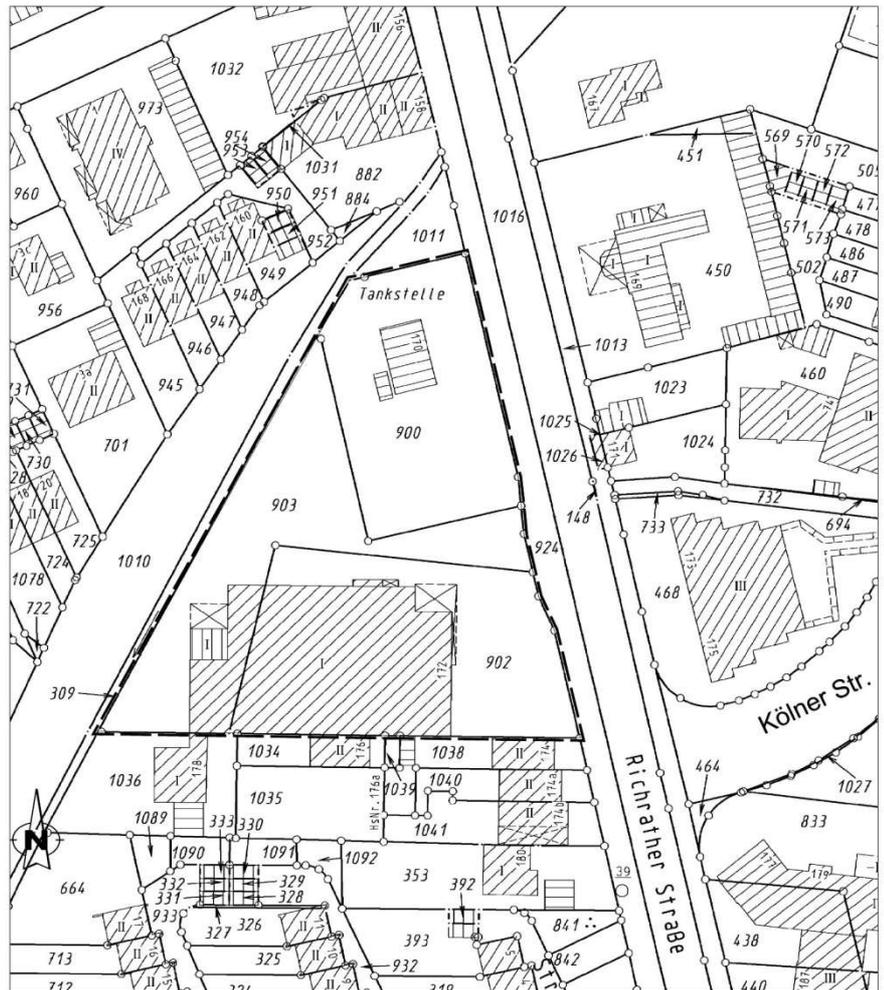
Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in die Begründung aufgenommen worden und auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt oder über den unten stehenden Pfad unter „Sitzungsvorlagen -> Offenlagebeschluss SV 61/103“ einsehbar.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 262 (VEP Nr. 21) und die Begründung, die oben genannten Gutachten hierzu sowie die Wirkungsanalyse Einzelhandel vom September 2016 können auch im Internet unter www.hilden.de/stadtplanung -> aktuelle Verfahren Bebauungsplan -> Hilden-Süd -> 262 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender/ Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender/ Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 05.01.2017
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings



Bebauungsplan Nr. 262
(VEP Nr. 21)

Plangebiet (ohne Maßstab)

© Kartengrundlage:
 Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt



2. Allgemeinverfügung vom 06.01.2017 zur Festsetzung eines Glasverbotes in Hilden am Rosenmontag, den 27.02.2017

Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), erlässt die Stadt Hilden folgende Allgemeinverfügung:

1. Glasverbot

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (wie z.B. Flaschen und Gläser) in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich im Stadtgebiet Hildens untersagt. Das Gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen in der unter Ziffer 3 genannten Verbotszone. Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben. Auch das Mitführen von Arzneimitteln und Parfüm in Glasbehältnissen ist von dem Mitführverbot ausgenommen.

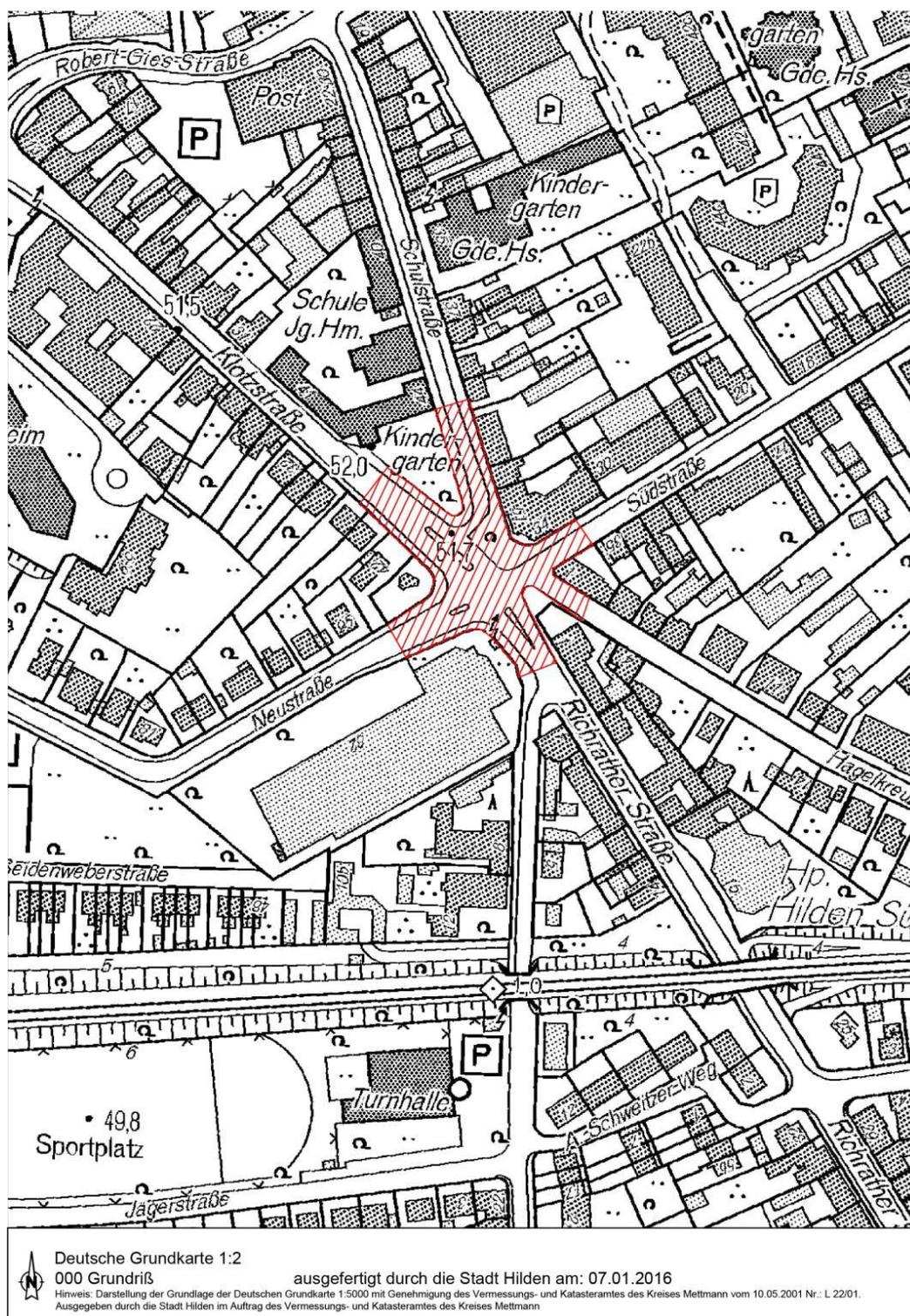
2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 beschriebene Glasverbot gilt für Montag (Rosenmontag), den 27.02.2017 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist der Kreuzungsbereich „Hagelkreuz“, der den End- bzw. Mittelpunkt der auf ihn zulaufenden Straßen Hagelkreuz, Richrather Straße, Neustraße, Klotzstraße, Schulstraße und Südstraße darstellt.

Die Verbotzone ist durch sie umgebende Sperr- und Drängelgitter gut sicht- und erkennbar begrenzt. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte (schraffierter Bereich) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.



4. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses in der Verbotszone ein Zwangsgeld von 35 Euro je Behältnis angedroht. Für den Fall des widerrechtlichen Ausschanks oder Verkaufs von Getränken in Glasbehältnissen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro je Behältnis angedroht. Falls das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht unverzüglich aus der Verbotszone entfernt wird/werden, wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Beschlagnahme/Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse durch eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitskräfte angedroht.

Die an den Absperrpunkten eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte sind auch berechtigt, Personenkontrollen (z.B. Abtasten von Personen, Durchsuchungen von Taschen, Tüten etc.) vorzunehmen und Personen, die das Verbot missachten und Getränkebehältnisse weiterhin in die/der Verbotszone ein- oder mitführen wollen, den Zutritt zu verweigern oder des Platzes zu verweisen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, damit eine gegen sie eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu Ziffer 1:

Am Montag, den 27. Februar 2017, wird in Hilden der jährlich stattfindende Rosenmontagsumzug durchgeführt. Einen Zugstreckenabschnitt ist dabei der Straßenkreuzungsbereich „Hagelkreuz“, über welchen sich der Zug von der Richrather Straße kommend in die Südstraße bewegt.

Diese Örtlichkeit stellt den gemeinsamen Endpunkt von sechs Straßen (Hagelkreuz, Richrather Straße, Neustraße, Klotzstraße, Schulstraße und Südstraße) dar, die strahlenförmig auf den „gemeinsamen Mittelpunkt“ zulaufen. In der Vergangenheit hat sich diese Örtlichkeit dabei zunehmend zu einem offenbar attraktiven Standort für Besucher zum Anschauen der vorbeiziehenden Karnevalswagen und der Fußtruppen entwickelt.

Im Zuge dieser Entwicklung hatte sich vor einigen Jahren eine „Feierkultur“ herausgebildet, die sich insbesondere durch stark alkoholisierte Jugendliche und Jung-Erwachsene auszeichnete und in deren Folge es zu erheblichen Gefährdungen anderer Zugbesucher, aber auch Zugteilnehmer, durch Glasbruch sowie das Bewerfen anderer Personen mit Glasbehältnissen gekommen ist.

Diese Personengruppen suchten den Bereich des Hagelkreuzes bereits durch das sogenannte „Vorglühen“ mehr oder weniger stark alkoholisiert auf und setzten den Alkoholkonsum dann mittels mitgebrachter Flaschen, auch Glasflaschen, fort.

Der durch achtloses Wegwerfen und Fallenlassen der Flaschen entstehende Glasbruch birgt, dies zeigen die Erfahrungen, die Gefahr von Schnittverletzungen, führt aber auch zu einem erhöhten Reinigungsaufwand.

Diese Ereignisse führten auch dazu, dass in den letzten Jahren in erheblichem Umfang der Polizeisonderdienst der Kreispolizeibehörde Mettmann zum Einsatz kam, um gefährdende Situationen zu unterbinden, aber auch um gewaltbereite Personen in Gewahrsam zu nehmen. Die im Zusammenhang mit Glasbruch entstandenen Gefährdungen konnten aber auch nicht durch Polizeieinsatz verhindert werden. Die vor Ort eingesetzten Rettungsdienstkräfte mussten daher gerade in den Jahren 2011 und 2012 zahlreiche Personen mit Schnittverletzungen (Treten oder Fallen in Glas), aber auch mit Intoxikationsverdacht durch Alkohol behandeln.

Qualität und Quantität dieser Ereignisse unterschieden sich dabei deutlich von den Vorkommnissen an allen anderen Stellen des Zugweges, womit deutlich wird, dass es sich bei dem Zugwegabschnitt „Hagelkreuz“ um eine im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung exponierte Örtlichkeit während des Rosenmontagszuges handelt.

Aufgrund dieser Gefährdungslage wurde erstmalig im Jahr 2013 eine Glasverbotszone im Bereich des Hagelkreuzes eingerichtet. Die oben beschriebenen Vorfälle und Gefahrenlagen früherer Jahre konnten durch diese Maßnahme deutlich und spürbar reduziert werden.

Daher ist es sinnvoll und zur Vermeidung von Vorfällen wie in den Jahren 2011 und 2012 notwendig, auch für den Rosenmontagszug des Jahres 2017 eine Glasverbotszone im Bereich des Hagelkreuzes einzurichten.

Nach § 14 Abs.1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) können die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in die unter Ziffer 3 beschriebene Verbotzone gelangen, um die oben bereits beschriebenen Gefahren abzuwehren und zu verhindern.

Die zunächst im Zusammenhang mit dem „Kölner Glasverbot“ kontrovers diskutierte und auch durch das Verwaltungsgericht Köln verneinte Frage, ob durch das reine Mitführen von Glasbehältnissen bereits eine „Gefahr“ im gefahrenabwehrrechtlichen Sinne besteht, ist durch das OVG Münster höchst-richterlich dahingehend bewertet worden, dass, auch wenn das Tragen von Flaschen selbst keine Gefahr darstellt, dies zwangsläufig zu einer solchen führen kann. Da das Wegwerfen von Flaschen selbst nicht verhindert werden kann, darf das Ordnungsrecht früher eingreifen – nämlich dort, wo es noch etwas bewirken kann und bereits die Mitnahme verbieten.

Eine ordnungsrechtlich relevante Störung tritt bereits durch die ordnungswidrige Entsorgung von Glasflaschen im öffentlichen Straßenraum ein und nicht erst durch hiervon ausgehende Verletzungen Dritter oder die Verwendung von Flaschen als Wurfgeschosse.

Die mit dieser Verfügung ausgesprochenen Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren in dem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies bestätigen auch die Erfahrungen des letzten Jahres.

Sie sind auch erforderlich, da kein geringeres Mittel erkennbar ist, welches geeignet wäre, das mit dieser Verfügung beabsichtigte Ziel der Gefahrenabwehr in gleicher oder gar besserer Weise zu erreichen.

Die Verfügung eines Glasverbotes im beschriebenen Geltungsbereich und die damit verbundenen Maßnahmen zur Sicherstellung des Verbotes sind auch angemessen.

Zwar stellt das Glasverbot eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff, Hartplastik) ausgeglichen werden kann, ohne dass auf den Verzehr von Alkohol verzichtet werden müsste. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar.

Das Glas-Ausschank- und -Verkaufsverbot betrifft ausschließlich gastronomische Angebote von Anbietern innerhalb der Verbotzone. Hierdurch wird verhindert, dass Besucher innerhalb dieses Bereiches Getränke in Glasbehältnissen erwerben und/oder erhalten können. Der Verzicht auf Glas stellt zwar für die betroffenen Anbieter eine Einschränkung des Gewerberechtes nach Art. 12 GG und § 1 GewO dar, ist aber nur auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und hat hinter der Zielsetzung der Gefahrenabwehr und somit dem Schutz von Leben und Gesundheit Dritter zurückzutreten.

Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die hiervon betroffenen Gewerbetreibenden rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff, Hartplastik) einstellen.

Auch das Einfrieden der Verbotzone mit sog. Drängelgittern und die damit durch eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitskräfte einhergehende Kontrolle an den Einlasspunkten in die Verbotzone ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das Ziel dieser Verfügung zu erreichen.

Nur durch gezielte Kontrolle aller Besucher kann das Mitführen von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die Besucher haben die Wahl, ob sie unter diesen Voraussetzungen den Bereich betreten oder den in Glasbehältnissen mitgeführten Alkohol an anderer Stelle konsumieren oder diesen in alternative Behältnisse umfüllen wollen. An den Einlasspunkten stehen jedenfalls geeignete Abfallbehälter bereit, in denen mitgebrachte Glasbehältnisse entsorgt werden können.

Die mit den Kontrollen (Abtasten, Taschendurchsuchungen) verbundenen Einschränkungen der Besucher sind vor der Zielsetzung der Abwehr von Gefahren durch Glasbruch und –wurf hinnehmbar. Ansonsten besteht für die Besucher die Möglichkeit den Rosenmontagszug auch anderer Stelle ohne Einschränkungen zu verfolgen.

Aus vorgenannten Gründen ist daher das mit dieser Verfügung untersagte Mitführen von Glasbehältnissen, aber auch deren Verkauf und der Ausschank von Getränken in Glas geeignet, erforderlich und angemessen, um die ansonsten bestehende Gefahrenlage abzuwehren.

Begründung zu Ziffer 2 und 3:

Das Glasverbot ist ausschließlich auf einen verhältnismäßig kurzen Bereich des gesamten Zugweges beschränkt, in welchem es aber in den letzten Jahren zu Gefährdungslagen und Schadenseintritten der oben beschriebenen Art und Weise gekommen ist. Darüber hinaus erscheint eine räumliche Ausweitung des Glasverbotes aber nicht erforderlich, da es im übrigen Verlauf des Rosenmontagszuges zu vergleichbaren Vorkommnissen der beschriebenen Art weder im Hinblick auf die Qualität noch die Quantität gekommen ist.

Die zeitliche Beschränkung des Glasverbotes orientiert sich an den Erfahrungswerten, somit den Zeiten, in denen die ersten Besucher des Zuges im Bereich des Hagelkreuzes erscheinen und sich das Besucheraufkommen nach Beendigung des Zuges auflöst.

Begründung zu Ziffer 4:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Als Zwangsmittel kommen nach § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Da das Zwangsmittel der Ersatzvornahme hier völlig ungeeignet ist, kommt zunächst bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Verbot als mildestes Mittel das Zwangsgeld (§ 60 VwVG NRW) in Betracht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes bei der Mitführung von Glasbehältnissen ist dabei geeignet dem Pflichtigen eine Handlung abzuverlangen; in diesem Fall der Entsorgung des Glasbehältnisses oder dem Verlassen der Glasverbotszone.

Aufgrund wirtschaftlichen Vorteils und dem damit verbundenen Interesse an einem verbotswidrigen Ausschank und/oder Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen ist in diesen Fällen das erhöhte Zwangsgeld sachgerecht und angemessen.

Für den Fall, dass Glasbehältnisse nicht aus der Verbotszone entfernt werden sollten, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angedroht werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zu dem entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungsverbotes von Glas ist es, den beschriebenen Verbotsbereich „Hagelkreuz“ von Glasgefäßen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden.

Begründung zu Ziffer 5:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die unmittelbar notwendige Beseitigung der oben beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die individuellen Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum keinen Aufschub duldet, der sich ansonsten durch die Einlegung eines Rechtsmittels ergeben würde.

Durch die sofortige Vollziehung wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt oder deren Verkauf dem Grunde nach verhindert. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung alternativer Behältnisse problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste betroffener gewerblicher Anbieter im Verbotsbereich können durch die Verwendung alternativer Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und die damit einhergehende Vermeidung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Zugbesucher überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hilden, den 06.01.2017

Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

- 1. Behörde, für die zugestellt wird:**
Stadt Hilden, Die Bürgermeisterin, II/20 Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
- 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:**
Herr Ercan Ödemis, Fuchsbergstraße 75, 40724 Hilden
- 3. Bezeichnung des Dokumentes:**
Gewerbsteuerbescheid vom 23.08.2016
- 4. Aktenzeichen des Dokumentes:**
Akten- und Kassenzeichen 276182/01/1
- 5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:**
Stadt Hilden, II/20 Amt für Finanzservice, Zimmer 246, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Hilden, den 04.01.2017

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
Heinrich Klausgrete

4. Jahresabschluss 2014 der Stadt Hilden sowie Entlastung der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

I.1. Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und von der Bürgermeisterin dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lage- und Rechenschaftsbericht vom 21. April 2016 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 01.09.2016 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage (siehe oben) festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2014 vom 21. April 2016 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.162.530,51 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals entnommen.

II.1. Frau Bürgermeisterin Alkenings und Herr Bürgermeister Thiele werden nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2014 entlastet.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 04. Januar 2017 von dem gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2014 der Stadt Hilden sowie der Entlastung der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters Kenntnis genommen.

Bilanz

AKTIVA in Mio. Euro	01.01.14	31.12.14	PASSIVA in Mio. Euro	01.01.14	31.12.14
1. Anlagevermögen	471,2	470,3	1. Eigenkapital	286,1	279,9
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,4	0,3	1.1 Allgemeine Rücklage	251,0	251,0
1.2 Sachanlagen	421,3	418,4	1.2 Zusätzliche zweckgebundene Deckungsrücklage	0,0	0,0
1.3 Finanzanlagen/Beteiligungen	49,5	51,6	1.3 Sonderrücklagen	1,5	1,5
			1.4 Ausgleichsrücklage	40,5	33,6
2. Umlaufvermögen	24,3	22,0	1.5 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-6,9	-6,2
2.1 Vorräte	0,2	0,2			
2.2 Forderungen und sonst. Verm.gegenst.	12,4	13,4	2. Sonderposten	100,3	98,3
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,0	0,0			
2.4 Liquide Mittel	11,7	8,4	3. Rückstellungen	72,0	73,1
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3,5	3,6	4. Verbindlichkeiten	30,8	34,6
			4.2 Verbindl. aus Krediten für Invest.	16,8	15,4
			4.3 Verbindl. Liquiditätssicherung	0,0	7,0
			4.4 Verbindl. Leibrenten	0,4	0,4
			4.5 Verbindl. Lieferungen & Leistungen	4,4	3,5
			4.6 Verbindl. Transferleistungen	2,9	2,9
			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	6,3	5,4
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	9,8	10,0
Summe Aktiva	499,0	495,9	Summe Passiva	499,0	495,9

"Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hilden, den 01. September 2016

Rechnungsprüfung

Gez.
Michael Witek
Leiter des Beratungs-
und Prüfungsamtes
der Stadt Hilden

Gez.
Torsten Schlüter
Rechnungsprüfer
der Stadt Hilden“

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Hilden, den 07. November 2016
Rechnungsprüfungsausschuss
Thomas Grünendahl
Vorsitzender

Der Jahresabschluss und das Bilanztestat für das Jahr 2014 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW werden der Jahresabschluss und das Prüfungstestat im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und im Internet auf der Seite der Stadt Hilden (www.hilden.de) veröffentlicht.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, die zur Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes vom 07.11.2016 geführt hat. Der Bericht liegt im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 235, zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, 05. Januar 2017
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin
